

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1935
des Abgeordneten Steeven Bretz
der CDU-Fraktion
Landtagsdrucksache 5/4947

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1935 vom 19.03.2012:

Windkraftvorhaben in Bensdorf/Amt Wusterwitz

In der Gemeinde Bensdorf gibt es Planungen, mehrere Windkraftanlagen zu bauen. Grundsätzlich gibt es aber auf der Gemarkung der Gemeinde keine geeigneten Flächen für Windkraftanlagen. Das Oberverwaltungsgericht hat den Teilplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im September 2010 für unwirksam erklärt. Daher existiert derzeit keine regionale Planung zur Windkraftnutzung.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie ist der aktuelle Stand zur Neuaufstellung des Teilplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming?
2. Wie stellen sich die derzeitigen Rechtsverhältnisse in der Gemeinde Bensdorf für das Windkraftvorhaben dar?
3. Welche Möglichkeiten hat die Gemeinde Bensdorf, um ihre Interessen in diesem Fall rechtssicher zu wahren?
4. Welche Möglichkeiten (z.B. Rechtsberatung) sieht die Landesregierung, die Gemeinde und ggf. die Bürgerinitiativen in diesem Verfahren zu unterstützen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand zur Neuaufstellung des Teilplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming?

Am 26.4.2012 findet die nächste Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming statt. Laut Tagesordnung soll der Beschluss der Regionalversammlung über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf des „Regionalplans 2020“, in dem auch die Steuerung der Windenergie erfolgt, an diesem Tag gefasst werden.

Frage 2:

Wie stellen sich die derzeitigen Rechtsverhältnisse in der Gemeinde Bensdorf für das Windkraftvorhaben dar?

Zu Frage 2:

Da es weder im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) Festlegungen zur Windenergie gibt noch ein rechtskräftiger Regionalplan existiert, erfolgt die Genehmigung von Windkraftanlagen unter Berücksichtigung der Privilegierung der Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach § 35 Baugesetzbuch (Bauen im Außenbereich) in einem Verfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht. Die Gemeinde erarbeitet jedoch derzeit einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung, der sich in der frühzeitigen Trägerbeteiligung befindet. Der Entwurf enthält eine Konzentrationsfläche für die Nutzung der Windenergie, auf der sich jedoch nur 4 der geplanten 36 Anlagen befinden. Außerhalb dieser Konzentrationsfläche wäre die Errichtung von Windkraftanlagen nach In-Kraft-Treten des FNP unzulässig.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten hat die Gemeinde Bensdorf, um ihre Interessen in diesem Fall rechtssicher zu wahren? und

Frage 4:

Welche Möglichkeiten (z.B. Rechtsbeistand) sieht die Landesregierung, die Gemeinde und ggf. die Bürgerinitiativen in diesem Verfahren zu unterstützen?

Zu Frage 3 und 4:

Eine Gemeinde kann einen Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 3 Baugesetzbuch stellen, wenn sie einen Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans gefasst hat und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Über diesen Antrag hat die für die Genehmigung des betreffenden Vorhabens zuständige Behörde, in diesem Fall das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, zu entscheiden.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan kann die Gemeinde darüber hinaus ihre Interessen als Belang bei der Abwägungsentscheidung über die einzelnen Windeignungsgebiete einbringen.

Die Untersagung einer Genehmigung von Windkraftanlagen durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung nach § 14 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 14 des Landesplanungsvertrages setzt voraus, dass sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Zum gegenwärtigen Bearbeitungsstand des Regionalplans liegen diese Voraussetzungen jedoch nicht vor.

Im Rahmen dieser Verfahren erfolgt bei Bedarf eine Beratung der Gemeinden.